



Insekten als Futtermittel

GZ: BAES-FMT-A-2017-0006

Zuständigkeiten:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist gem. § 16 FMG 1999 grundsätzlich für die Durchführung der **amtlichen Futtermittelkontrolle**, einschließlich der Untersuchung und Begutachtung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen zuständig.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln **in landwirtschaftlichen Betrieben** hingegen dem Landeshauptmann.

Darüber hinaus obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Genehmigung von **Fütterungsversuchen** gem. § 10 FMG 1999. Sollten im Rahmen von Fütterungsversuchen tierischen Nebenprodukte verfüttert werden, bedarf es näherer Abklärungen bzw. gegebenenfalls einer abgestimmten Vorgehensweise mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sowie mit dem örtlich zuständigen Amtsveterinär.

Regelungen zum Einsatz von Insekten in der Fütterung:

Der aktualisierte EU-Einzelfuttermittelkatalog (Verordnung [EU] 2017/1017) sieht unter Kapitel 9. Erzeugnisse von Landtieren und daraus gewonnene Erzeugnisse vor, dass die Einzelfuttermittel dieses Kapitels den Anforderungen der TNP-Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der korrespondierenden Durchführungs-Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genügen müssen. Darüber hinaus wird festgehalten, dass ihre Verwendung Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegen kann. Explizit angeführt sind darin:

- Wirbellose Landtiere, lebend (Punkt 9.16.1) in allen Entwicklungsstadien, ausgenommen Arten mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen und
- Wirbellose Landtiere, tot (Punkt 9.16.2) in allen Entwicklungsstadien, ausgenommen Arten mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen, behandelt oder unbehandelt, nicht aber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet.¹
- Darüber hinaus ist geregelt, dass Tierfett (Punkt 9.2.1) bzw. verarbeitetes tierisches Protein (Punkt 9.4.1) von wirbellosen Landtieren, in allen Entwicklungsstufen gewonnen werden kann.

¹ i.e. Verarbeitet Tierischen Protein: Gemäß Art 10 lit I der Tierische NebenprodukteVO (EG) Nr. 1069/2009 umfasst Material der Kategorie 3 auch Nebenprodukte von „wirbellose[n] Wasser- und Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten“;

Anhang I Z5 der DurchführungsVO (EU) Nr. 142/2011 definiert verarbeitetes tierisches Protein (PAP) als „ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein, das [...] so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangs-erzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln, einschließlich Heimtierfutter [...] verwendet werden kann [...].“



- Das grundsätzliche Verbot der Verfütterung von verarbeitetem tierischen Protein (PAP) in Futtermitteln für Nutztiere des Art 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001² wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 56/2013 bzw. zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/893 hinsichtlich „Tiere in Aquakultur“ gelockert (Anhang IV Kapitel II lit c).
- Gem. Anhang X, Kapitel II Abschnitt 1, A2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 darf das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, (i.e. nur „Tiere in Aquakultur“) bestimmt ist, nur von folgenden Insektenarten gewonnen werden:
 - i) Soldatenfliege (*Hermetia illucens*) und Stubenfliege (*Musca domestica*),
 - ii) Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) und Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*),
 - iii) Heimchen (*Acheta domestica*), Kurzflügelgrille (*Gryllodes sigillatus*) und Steppengrille (*Gryllus assimilis*)
- Die Verarbeitung der Insekten zu PAP hat jedenfalls gemäß den Vorgaben des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu erfolgen. Das bedeutet insbesondere auch, dass eine der Methoden der Tierische NebenprodukteVO (EG) Nr. 1069/2009 zur Verarbeitung von Insekten zu Insekten-PAP angewendet werden muss und die Verarbeitung in einer gemäß der genannten Verordnung zugelassenen Betriebsanlage zu erfolgen hat.

Einzelfuttermittelregister:

Neben dem nicht abschließenden EU-Einzelfuttermittelkatalog existiert das sog. Einzelfuttermittelregister (www.feedmaterialsregister.eu). Dieses ermöglicht es dem ersten Inverkehrbringer eines Einzelfuttermittels (das nicht im angesprochenen EU-Einzelfuttermittelkatalog gelistet ist) diese Verwendung anzuzeigen (vgl. Art 24 Abs 6 Verordnung [EG] Nr. 767/2009).³ Das Einzelfuttermittelregister listet aktuell 6 Einträge zu Insekten:

- *“Dried Insects”*⁴: *„Dried whole or parts of insects and aquatic invertebrates in all their life stages other than species pathogenic to humans and animals“.*
- *„Insect Oil”*⁵: *“Purified insect lipids produced from Hermetia illucens larvae. Contains high amount of lauric acid (C12:0). The larvae are fed only vegetal substrates (according to EU legislation). No solvents are used in the production process. Insect oil is GMP+ FSA certified.”*
- *„Live insect larvae”*⁶: *“Live larvae from the black soldier fly (Hermetia ilucens)”.*
- *„Levende insecten larven”*⁷: *“Live larvae from the black soldier fly (Hermetia ilucens)”.*
- *„Insect meal”*⁸: *“Defatted insect meal from Hermetia illucens larvae. Contains high amount proteins”.*
- *„Insectenmeel”*⁹: *“Defatted insect meal from Hermetia illucens larvae. Contains high amount proteins”.*

² Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

³ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gegenständliches Register nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur informellen Charakter besitzt. Es obliegt den nationalen Behörden, die futtermittelrechtliche Verwendbarkeit eines angezeigten bzw. notifizierten Produktes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen und bei Vorliegen ausreichender Gründe deren Verwendung zu untersagen und dementsprechend eine Rücknahme der Meldung im Register zu veranlassen.

⁴ Registration Number 01586-EN vom 6. April 2011.

⁵ Registration Number 06331-EN vom 8. Juli 2016.

⁶ Registration Number 06357-EN vom 1. August 2016.

⁷ Registration Number 06358-NL vom 1. August 2016.

⁸ Registration Number 06359-EN vom 2. August 2016.

⁹ Registration Number 06360-NL vom 2. August 2016.



Produktion von Insekten:

Fütterung

Gem. der Definition des Begriffs „Nutztier“ in Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gelten für die Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein **gezüchtete Insekten als Nutztiere** und unterliegen somit ihrerseits dem angeführten Verfütterungsverbot nach Artikel 7 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie den in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegten Verfütterungsvorschriften.

Folglich ist insbesondere die Verwendung von Wiederkäuer-Proteinen, Küchen- und Speiseabfällen, Fleisch- und Knochenmehl sowie Gülle als Futter für Insekten verboten. Des Weiteren ist gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 die Verwendung von Kot in der Tierernährung verboten.¹⁰

Produktionsbetrieb

Gem. vorstehender Definition handelt es sich bei der Produktion von Insekten um die Zucht von Nutztieren; somit liegt per definitionem landwirtschaftliche Urproduktion vor. Züchter können daher unter einer LFBIS-Nummer registriert werden.

Landwirtschaftliche – im LBIS registrierte – Betriebe, die Futtermittel für die eigene Tierproduktion herstellen, bedürfen derzeit keiner zusätzlichen Registrierung; die zuständige Kontrollbehörde für die Herstellung von Futtermitteln ist der Landeshauptmann.

Für die **Haltung von Insekten** gibt es keine Bestimmungen. Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ wird analog anzuwenden sein. Die „Leitlinien für gezüchtete Insekten als Lebensmittel“¹¹ (BMGF-75210/0003-II/B/13/2017) enthält unter Punkt 2 – Aufzucht und Fütterung – generell gehaltene Regelungen. Darüber hinaus wurde ebenfalls seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (durch die Arbeitsgruppe „gewerbliche Tierhaltung“ des Tierschutzrates) ein Leitfaden „Haltung von Futterinsekten im Zoofachhandel“¹² ausgearbeitet.

Sollten darüber hinausgehend tote/verarbeitete Insekten als Futtermittel in Verkehr gebracht werden, bedarf es jedenfalls einer **Betriebsregistrierung** beim BAES.

Für das **Verarbeiten** der Insekten gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Tierische NebenprodukteVO (EG) Nr. 1069/2009 ist eine **Zulassung** bei den zuständigen Behörden nach dem Tiermaterialengesetz erforderlich.

Verfütterung von Insekten in Österreich:

Grundsätzlich sind sowohl lebende als auch tote, verarbeitete und unverarbeitete/unbehandelte Insekten im EU-Einzelfuttermittelkatalog angeführt.

In einem Papier (Strategisches Sicherheitskonzept von Insekten als Futtermittel) der DG SANTÉ vom November 2016 wird hinsichtlich der Lebendfütterung ausgeführt, dass lebende Insekten nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen. Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 grundsätzlich nicht für lebende und getrocknete Insekten in Futtermitteln für Nutztiere gelten. Die Verwendung getrockneter Insekten in oder als Heimtierfutter unterliegt hingegen den Bestimmungen in Anhang XIII der genannten Verordnung (vgl. Erwägungsgrund [11] der Verordnung [EU] 2017/893). Das bedeutet: „bloß“ getrocknete Insekten unterliegen hinsichtlich des

¹⁰ Vgl. auch Erwägungsgrund (6) der Verordnung (EU) 2017/893.

¹¹ https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/beschluesse/Insekten_LL_1.pdf?6tn4aa

¹² https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Leitfaden_Futterinsekten_20170511.pdf?61vbyb



Verarbeitungsprozesses (i.e. der Trocknung) den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Das österreichische Futtermittelrecht umfasst keine Regelungen zur Verfütterung von Insekten (egal in welcher Form; i.e. lebend/verarbeitet etc). Jedenfalls bringt die mögliche Verfütterung von lebenden Insekten an **Nutztiere** Fragestellungen mit sich, die zum einen aus Sicht der (Futtermittel-)Hygiene einer näheren Beleuchtung bedürfen. Zum anderen bedarf eine Verfütterung mit Blick auf die zuständige Kontrolle (Futtermittel oder Veterinär) einer weiteren Abklärung.

Vor diesem Hintergrund ist jede Verfütterung (lebend/verarbeitet etc) von Insekten an Nutztiere in Österreich (Ausnahme: Tiere in Aquakultur unter den oben ausgeführten Bedingungen als PAP) nur im Rahmen eines **Fütterungsversuchs** zulässig, welcher jedenfalls dem BAES gemeldet werden muss. Bei Fütterungsversuchen ist sicherzustellen, dass Lebensmittel, die aus Fütterungsversuchen hervorgehen nicht in die Lebensmittelkette gelangen, wenn deren Unbedenklichkeit bzw. Sicherheit für den menschlichen Verzehr nicht explizit nachgewiesen werden kann.

Sollte es sich bei der Verfütterung um keinen (beim BAES gemeldeten) Versuch handeln, werden Insekten als unerwünschte Einträge in Futtermitteln angesehen. Entsprechende Maßnahmen können von der jeweiligen zuständigen Behörde angeordnet werden (Beanstandungen, Rückholung vom Markt, Verständigung der Kunden, etc.).

Die Verfütterung von Insekten an **Heimtiere** ist zulässig, es gelten dabei jedenfalls die allgemeinen Anforderungen des Futtermittelgesetzes, insbesondere die Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 183/2005.